

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Marienmünster vom 18.03.2020 über das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Marienmünster als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit die folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Marienmünster vom 18.03.2020 über das Verbot von Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Begründung

Der Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 hebt folgende Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit sofortiger Wirkung auf:

1. Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020.
2. Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020.
3. Erlass zu Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, denen besonders schutzbedürftige Menschen leben vom 13.03.2020.
4. Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 15.03.2020.
5. Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 17.03.2020.
6. Fortschreibung der Erlasse vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 17.03.2020.

Die Sachverhalte, die in den vorgenannten Erlassen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt.

Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen damit sowohl Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, sollen örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen möglichst aufgehoben werden.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Marienmünster vom 18.03.2020 wird daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, weil die Erlasse, die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung mit Erlass vom 01.04.2020 aufgehoben worden sind und seit

dem 23.03.2020 durch die CoronaSchVO eine vorrangige Rechtsgrundlage geschaffen worden ist.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Marienmünster vom 18.03.2020 bleibt jedoch als Rechtsgrundlage für einzelne Verfügungen vor Inkrafttreten der CoronaSchVO bestehen

Marienmünster, den 03.04.2020

gez.

Robert Klocke
Bürgermeister